

## Nebenbeschäftigung

Lehrpersonen haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich der BD für Wien zu melden. Nebenbeschäftigungen, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindern, die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden, dürfen nicht angenommen werden. Es ist unzulässig, ohne vorherige Genehmigung der BD Schülern aus der eigenen Schule Privatunterricht zu erteilen. Ebenso muss für den Betrieb einer Privatschule die Genehmigung der BD eingeholt werden. Tätigkeiten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ähnliche Tätigkeiten sind ebenfalls zu melden.

Nachhilfeunterricht ist nicht meldepflichtig. Laut § 40 LDG bedarf die Erteilung von Privatunterricht an Schüler der eigenen Schule jedoch einer vorhergehenden Genehmigung.